



Herisau, September 2016

PFLICHTENHEFT

für die Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen in Betrieben des Transport- und Garagen- gewerbes sowie weiteren Branchen

1. Die Kontrolle umfasst
 - Wartungszustand und Funktionstüchtigkeit der Abwasservorbehandlungsanlagen
 - Qualität des abzuleitenden Abwassers (gesamte Kohlenwasserstoffe, pH-Wert, Leitfähigkeit)
 - Unterhalt der Schlammsammler, Absetzgruben und Mineralölabscheider
 - Funktionssicherheit von Umlenkschächten
 - korrekte Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten
 - Parkplätze
2. Die Kontrolle des Abwassers erfolgt für Emulsionsspaltanlagen, Ultrafiltrationsanlagen sowie Mineralölabscheider mit Koaleszenzstufe alle 2 Jahre. Bei Betrieben, welche die Anforderungen nicht erfüllen, erfolgt eine Nachkontrolle durch das Amt für Umwelt. Diese Betriebe sind im Folgejahr wieder kontrollpflichtig. Betriebe mit Grobwaschplätzen (Wasserdruck < 10 bar) werden nach Weisung des Amtes für Umwelt mittels Stichproben kontrolliert.
3. Der Auftrag für die Kontrollen an ein anerkanntes Labor wird vom kontrollpflichtigen Betrieb erteilt. Das Amt für Umwelt tritt nicht als Vertragspartner auf und nimmt keinen Einfluss auf die Höhe der Kosten. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an den kontrollpflichtigen Betrieb.
4. Die Kontrollen dürfen dem Betrieb grundsätzlich nicht vorangemeldet werden. Ausnahme: Bei Betrieben, in welchen nicht jederzeit Personal anwesend oder eine genügende Abwassermenge für eine Charge im Stapelbecken nicht gewährleistet ist, darf die Kontrolle gleichentags vorangemeldet werden.



5. Bei Mängeln ordnet das Amt für Umwelt die Massnahmen beim Betrieb direkt an und führt die Nachkontrolle durch. Die Abwasseranalyse erfolgt gegen Verrechnung beim entsprechenden privaten Labor. Bei gravierenden Mängeln ist das Amt umgehend zu informieren.
6. Laboratorien, Beratungsbüros und Firmen, welche
 - für das Transport- und Garagengewerbe Abwasservorbehandlungsanlagen herstellen, vertreiben oder installieren,
 - Service- und Reparaturarbeiten an der Vorbehandlungsanlage durchführen,
 - an Lieferungen von Anlagenteilen oder Verbrauchsmaterialien (z.B. Spaltmittel, Reinigungsmittel, Filter) beteiligt sind,
 - oder in anderer Weise Beziehungen zum kontrollpflichtigen Betrieb resp. dem betroffenen Gewerbe haben, welche Anlass zur Befangenheit geben,dürfen grundsätzlich keine Kontrollen im Sinne dieses Pflichtenheftes durchführen.
7. Das Amt für Umwelt behält sich vor, an den Inspektionen teilzunehmen.
8. Vor der erstmaligen Kontrolle muss sich das Labor über das Entwässerungssystem des Betriebes ins Bild setzen. Das Amt für Umwelt stellt zu diesem Zweck einen entsprechenden Kanalisationsplan zur Verfügung.
9. Die Abwasserproben sind in der Regel als qualifizierte Stichprobe ab laufender Vorbehandlungsanlage, bei Ölabscheidern mit oder ohne Koaleszenzstufe aus der Abflusskammer, dem Abflussrohr oder dem unmittelbar nachfolgenden Kontrollschacht zu nehmen. Die Proben sind direkt in sauber gereinigte Glasflaschen abzufüllen.
10. Unmittelbar nach der Probennahme sind die äusserliche Beurteilung des Abwassers (Trübung, Geruch, Farbe) sowie die Messung des pH-Wertes und der Leitfähigkeit vorzunehmen. Bei Mineralölabscheider mit Koaleszenzstufe ist zusätzlich ein einfacher Tensidnachweis mittels Schütteltest durchzuführen.
11. Für die Konservierung sind die Proben mit Salzsäure auf pH 2 anzusäuern und anschliessend bei 4°C zu kühlen.
12. Die Bestimmung der gesamten Kohlenwasserstoffe hat mittels Gaschromatographie zu erfolgen (Kohlenwasserstoff-Index).
13. Der Rest der mit Säure konservierten Probe ist mindestens 1 Monat über das Versanddatum des Berichtes hinaus kühl aufzubewahren. Auf Verlangen ist sie dem Amt für Umwelt auszuhändigen.
14. Die Probennahme darf nur von qualifizierten Personen vorgenommen werden. Sie sollen über ein breites Wissen bezüglich apparativer Ausrüstung und Funktion der Anlagen sowie der Einhaltung geltender gewässerschutzrechtlicher Auflagen verfügen. Die Laboranalysen müssen durch geschultes Personal durchgeführt werden.



15. Die für das Labor verantwortliche Person muss sich regelmässig vergewissern, dass Probennahme, Probenvorbereitung, Analyse und Geräteeichung korrekt durchgeführt werden.
16. Die Rohdaten der Laboruntersuchungen und der Geräteeichungen sind mindestens 1 Jahr zu archivieren und dem Amt für Umwelt auf Verlangen vorzuweisen.
17. Die Berichterstattung hat auf dem offiziellen Formular "Kontrollrapport für abwassertechnische Betriebskontrollen Transport- und Motorfahrzeuggewerbe" zu erfolgen. Das Formular ist jeweils vollständig auszufüllen und vom Betriebsverantwortlichen sowie vom Labor zu unterschreiben.

Je eine Kopie des Berichtes ist spätestens 14 Tage nach durchgeführter Kontrolle an den Betrieb und an das Amt für Umwelt zu senden.

18. Die periodischen Kontrollen müssen bis spätestens Ende November des jeweiligen Kalenderjahres vorgenommen werden.
19. Die Nichteinhaltung dieses Pflichtenheftes hat den Entzug der Anerkennung der durch das betreffende Labor durchgeführten Inspektionen und Analysen zur Folge.

Amt für Umwelt

Hans Bruderer, Amtsleiter